

Antrag Nr. 7

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2016

WIEDEREINGLIEDERUNG NACH LÄNGEREN KRANKENSTÄNDEN

Personen, die sich auf Grund einer schweren Erkrankung über längere Zeit im Krankenstand befinden, soll auf gesetzlicher Grundlage eine stufenweise betriebliche Wiedereingliederung ermöglicht werden, bis die volle Leistungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Der Vorteil für die Betroffenen besteht in der schrittweisen Rückkehr in den Arbeitsprozess, die ArbeitgeberInnen profitieren von der während der Wiedereingliederung erbrachten Arbeitsleistung. Auch die Krankenkassen (Krankengeld) und die Pensionsversicherung (Pensionen) sollen davon Vorteile haben. Es handelt sich um eine Maßnahme, die bereits in das Regierungsprogramm Eingang gefunden hat, aber bisher noch nicht umgesetzt werden konnte.

Im Rahmen des „Pensionsgipfels 2016“ wurde vereinbart, dass unter Leitung des BMASK gemeinsam mit den Sozialpartnern bis längstens Juli 2016 ein Begutachtungsentwurf vorgelegt werden soll, der sich an folgenden von den Sozialpartnern in mehreren Verhandlungsrunden erarbeiteten Vorschlägen orientieren soll:

- Das Modell muss auf Freiwilligkeit beruhen: Weder ArbeitnehmerInnen noch die Betriebe können zur Wiedereingliederung gezwungen werden.
- Die Wiedereingliederung setzt einen mindestens sechswöchigen Krankenstand voraus.
- Grundlage der Wiedereingliederung ist eine Vereinbarung zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen über eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit für eine bestimmte Dauer. Während der Wiedereingliederung ist das Ausmaß der Arbeitszeit 50 % bis 75 % des bisherigen Umfangs. Bei bisheriger Teilzeitbeschäftigung gibt es eine Untergrenze von 12 Stunden pro Woche.
- Der/Die ArbeitgeberIn leistet das dem vereinbarten Arbeitszeitausmaß entsprechende anteilige Entgelt inklusive anteiliger Lohnnebenkosten.
- Die Entgelteinbuße auf Seiten der/des Beschäftigten soll mit einer Sozialleistung („Wiedereingliederungsgeld“ in der Höhe des anteiligen Krankengeldes) kompensiert werden. Das bedeutet, dass jemand, der seine Arbeitszeit um 50 % reduziert, 50 % Entgelt und 50 % des Krankengeldes bekommt.
- Für die Abfertigung Alt und Neu bleibt das Entgelt vor Arbeitszeitreduktion Berechnungsbasis.
- Der Betriebsvereinbarungstatbestand gemäß § 97 Abs 1 Z 21 ArbVG „Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall“ kann als Grundlage für begleitende betriebliche Regelungen genutzt werden.
- Motivkündigungsschutz.
- Die Phase der Wiedereingliederung wird nicht zur Berechnung des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe herangezogen. Pensionsrechtlich wird das „Wiedereingliederungsgeld“ wie das Krankengeld behandelt.
- Der Prozess wird durch das Wiedereingliederungsmanagement bei „fit2work“ begleitet.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert das BMASK auf, die Vorschläge der Sozialpartner in den Gesetzesentwurf zur „Wiedereingliederung nach langem Krankenstand“ aufzunehmen.

Um den Arbeitsplatz für arbeitsunfähige Personen auch während des Krankenstands zu erhalten und so die Wiedereingliederung erst möglich zu machen, spricht sich die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien für die Einführung des Kündigungsschutzes während des Krankenstandes nach deutschem Vorbild aus.

In Zukunft soll auch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen.

Weiters sollen allfällige entstehende Mehrkosten für die Krankenversicherungsträger ersetzt werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig